

Vorgriffsstunde und deren Erstattung

Stand: 24.11.2014

Lehrerinnen und Lehrer waren in den Schuljahren von 1997/1998 bis zum ersten Halbjahr 2003/2004 verpflichtet worden, jeweils eine Stunde mehr zu unterrichten, als es ihrer Pflichtstundenzahl entsprach.

Betroffen waren nur Lehrkräfte im Schuljahr nach Vollendung des 29sten und im Schuljahr vor Vollendung des 50sten Lebensjahres.

Gemäß der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (s. BASS 11-11 Nr. 5) soll die Vorgriffsstunde jeweils im elften Jahr nach dem Ende eines Schuljahres erstattet werden, in dem die Lehrkraft die Vorgriffsstunde geleistet hat.

Diese "Guthaben" werden für Grundschulen ab dem Schuljahr 2008/2009 und für die Hauptschulen ab dem Schuljahr 2009/2010 in Form einer Pflichtstundenermäßigung von einer Stunde pro Jahr „zurückgezahlt“.

Nach einigen Diskussionen zwischen den Lehrerorganisationen (VBE u. a.) und dem MSW wurde eine Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden erreicht.

Am 12.6.2007 gab es dazu eine gemeinsame Erklärung (<http://www.vbe-nrw.de>.)

Folgende Fakten bleiben festzuhalten:

- Die Erstattung der Vorgriffsstunden gemäß 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG bleibt unangetastet.
- Wer die Vorgriffsstunden so schnell wie möglich erstattet haben möchte, braucht nichts zu tun. Es wird dann jeweils im 11ten Jahr nach der Erarbeitung der Vorgriffsstunde eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde gewährt.
- Nach der neuen Regelung kann man auf die Erstattung der Vorgriffsstunde im 11ten Jahr nach ihrer Erarbeitung verzichten und die Erstattung ansammeln.
- Vorgriffsstunden können auch weiterhin nicht vor dem Ablauf von 11 Jahren nach Erbringung erstattet werden.
 - Scheidet eine Lehrkraft vor Ablauf der 11 Jahre aus dem Dienst (wg. Dienstunfähigkeit, Schwerbehinderung, Antragsaltersgrenze, ...) ist nur eine Mehrarbeitsvergütung möglich.
 - Möchte eine Lehrkraft die Vorgriffsstunden im Block erstattet bekommen, handelt es sich immer um eine Zurückstellung der zuerst fälligen Vorgriffsstunden. Erst wenn nach der Erbringung der letzten Vorgriffsstunde auch 11 Jahre vergangen sind, kann der Block erstattet werden.
- Die Blockbildung kann individuell gestaltet werden.
- **Alle** Lehrkräfte, die von der Flexibilisierung (=Zurückstellung der Gewährung) Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 31.10.2007 erklären (=beantragen).
- Ändert man später seine Lebensplanung, kann man mit einem Vorlauf von 2 Jahren die ursprünglich beantragte Flexibilisierung ändern (beantragen).

Fazit:

- Im Gegensatz zur „Olympiastunde“ werden die Vorgriffsstunden tatsächlich erstattet.
- Die Vorgriffsstunden werden auch während der Wiedereingliederung erstattet.
- Nicht besonders berücksichtigt werden Vorgriffsstunden während Krankheitszeiten.
- Durch die Vereinbarung der Lehrerverbände und dem MSW wurde keine Lehrkraft gegenüber der ursprünglichen Regelung schlechter gestellt.
- Viele Lehrkräfte begrüßen die neuen Möglichkeiten.
- Es bleiben Härtefälle, bei denen wegen der 11 Jahre Zwischenzeit nur eine Vergütung nach der Mehrarbeitsverordnung möglich ist. Die Mehrarbeitsvergütung ist deutlich geringer als eine anteilige Vergütung nach der Gehaltsstufe.